

Satzung

Musikverein Hochdorf-Schietingen e.V.

I Name, Sitz und Zweck des Vereines

§ 1

- (1) Der Vereinsname lautet: Musikverein Hochdorf-Schietingen e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nagold-Hochdorf (Kreis Calw).
- (4) Der Verein ist Mitglied im "Blasmusikverband Baden- Württemberg".

§ 2

- (1) Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Förderung und Pflege der Volksmusik.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein durch
 - die musikalische Ausbildung der Jugend.
 - abhalten von regelmäßigen Übungsabenden.
 - Konzertveranstaltungen.
 - die Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
 - die Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden- Württemberg, dessen Unterverbänden und angeschlossenen Vereinen.

§ 3

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 (§ 51 bis 68).
- (2) Etwaige Gewinne aus Veranstaltungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II Mitgliedschaft

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Als stimmberechtigtes förderndes Mitglied können auf schriftlichen Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereines anerkennen und fördern.

Über diesen Antrag entscheidet der Ausschuss.
Gegen diese Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

- (3) Alle aktiven Musiker sind Mitglieder des Vereins. Wenn sie das 18. Lebensjahr

noch nicht erreicht haben, ruht das Stimmrecht.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Austritt muss vom Mitglied gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich, erklärt werden.
- (4) Mitglieder, die ihren Pflichten auch nach wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder des Ansehen des Vereines schädigen, können durch den Ausschuss ausgeschlossen werden.
- (5) Die ausgeschlossenen Mitglieder können Einspruch erheben, über den die Hauptversammlung zu entscheiden hat.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Vereines.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 - Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt
 - an der Hauptversammlung teilzunehmen.
 - sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
 - Anträge zu stellen.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- (1) den Bestimmungen der Satzung nachzukommen.
- (2) dem Interesse des Vereines nicht zuwiderhandeln und die gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung zu befolgen.
- (3) den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten.
- (4) vereinseigene Instrumente, Geräte und Einrichtungen schonend zu behandeln und nur für Vereinszwecke zu verwenden (Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Ausschusses zulässig, wobei sich dieser zu vergewissern hat, dass durch die Fremdbenutzung den Interessen des Vereines nicht geschadet wird).

- (5) nach Möglichkeit an der Hauptversammlung und sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

§ 8 - Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 - Ehrungen

Details regelt die Ehrungsordnung, welche vom Vereinssausschuss erstellt und verabschiedet wird.

IV Organe des Vereins

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Ausschuss
- Hauptversammlung

Vorstand und Ausschuss üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt.
- (3) Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Sollte die Hauptversammlung keinen Einwand erheben, kann auch offen (per Handzeichen) gewählt werden.
- (5) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so hat es seine Geschäfte bis zur Entlastung durch die nächste Hauptversammlung fortzuführen.
- (7) Der Vorstand erhält jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 500 Euro.

§ 12 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Besteht der Vorstand aus 2 oder mehreren Personen, wird der Verein von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.

- (5) Im Rahmen der Geschäftsordnung führt jedes Vorstandsmitglied seine Aufgaben in eigener Verantwortung durch.
- (6) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand andere Ausschussmitglieder beauftragen.
- (7) Der Vorstand leitet die Hauptversammlung, die Sitzungen des Ausschusses und hat für die Durchführung der hierbei gefassten Beschlüsse zu sorgen.

§ 13 - Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den Funktionsträgern und maximal 4 weiteren Beiräten.
Die Ausschussmitglieder sind bei Abstimmungen des Ausschusses frei in ihrer Entscheidung.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt.
- (3) Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Sollte die Hauptversammlung keinen Einwand erheben, kann auch offen (per Handzeichen) gewählt werden.
- (5) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Tritt ein Funktionsträger oder ein Beirat zurück, hat er seine Aufgaben bis zur nächsten Hauptversammlung fortzuführen.

§ 14 - Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss wird nach Bedarf einberufen.
- (2) Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Ausschusses beantragen.
- (3) Der Ausschuss beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (5) Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltung ist ebenfalls als Ablehnung des Antrages zu werten.
- (7) Der Ausschuss soll die Mitglieder des Vorstandes der Hauptversammlung zur Wahl vorschlagen.
- (8) Der Ausschuss genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Er überprüft sie nach jeder personellen Veränderung im Vorstand.

§ 15 - Funktionsträger

Der Verein hat die folgenden Funktionsträger:

- SchriftführerIn,
- KassiererIn,
- JugendleiterIn,
- JugendbetreuerIn
- MaterialwartIn,

Sie sind in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

(1) SchriftführerIn

- (1.1) Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Vereins, insbesondere die Protokolle der Hauptversammlung und der Ausschusssitzungen zu erstellen sowie für die Veröffentlichung der Tagesordnung für die Hauptversammlung zu sorgen.
- (1.2) Die Protokolle sollen dabei den wesentlichen Inhalt der Beratungen und der dabei jeweils gefassten Beschlüsse beinhalten.
- (1.3) Das Protokoll ist spätestens bei der nächsten Sitzung vorzulegen und vom Ausschuss zu genehmigen.

(2) KassiererIn

- (2.1) Der Kassierer erledigt sämtliche Kassengeschäfte des Vereins.
- (2.2) Er ist berechtigt
- Zahlungen für den Verein anzunehmen und den Empfang zu quittieren
 - im Einzelfall Aufwendungen bis zu 500 Euro (fünfhundert), ohne Genehmigung durch den Vorstand, für den Verein zu tätigen.
- (2.2) Höhere Beträge kann er nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlen.
- (2.3) Der Kassierer hat den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu überwachen und zu organisieren.
- (2.4) Er fertigt für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Kassenabschluss an und legt diesen der Hauptversammlung zur Genehmigung und Entlastung vor.
- (2.5) Der Kassenabschluß ist vor der Hauptversammlung durch zwei Kassenprüfer, die von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
- (2.6) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, ohne Vorankündigung eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (2.7) Kassenüberschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder zur Bewältigung künftiger Ausgaben nach § 3 dieser Satzung einer Rücklage zu zuführen.

(3) JugendleiterIn

- (3.1) Der Jugendleiter ist die Verbindungsperson zwischen den Jugendlichen und dem Ausschuss.
- (3.2) Der Jugendleiter hat in Abstimmung mit dem Vorstand Jugendlehrgänge, Konzerte, usw. zu organisieren und deren Gestaltung zu überwachen.
- (3.3) Der Jugendleiter unterstützt den Jugendbetreuer bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (3.4) Der Ausschuss entscheidet, in welcher Höhe Geldmittel zur Verfügung gestellt werden.

(4) JugendbetreuerIn

- (4.1) Der Jugendbetreuer hat in Abstimmung mit dem Vorstand Freizeiten bzw. Freizeitaktivitäten usw. zu organisieren und deren Gestaltung zu überwachen.
- (4.2) Der Jugendbetreuer unterstützt den Jugendleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4.3) Der Ausschuss entscheidet, in welcher Höhe Geldmittel zur Verfügung gestellt werden.

(5) MaterialwartIn

- (5.1) Der Zeugwart verwaltet das Vereinsinventar.
- (5.2) Er veranlasst die erforderlichen Reparaturen bzw. die Wartung und beschafft das notwendige Instrumentenzubehör.
- (5.3) Bei voraussichtlichen Aufwendungen von über 250 Euro (zweihundertfünfzig) hat er vorher die Genehmigung durch den Vorstand bzw. Ausschuss unter Vorlage eines Kostenvoranschlages einzuholen.
- (5.4) Er ist verantwortlich für die Erfassung sämtlicher materieller Gegenstände und hat Bestandslisten darüber zu führen.
- (5.5) Er ermittelt jährlich den Vermögenswert der vereinseigenen Instrumente.

§ 16 - Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Spätestens im April.
- (2) Der Termin der Hauptversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinden Hochdorf und Schietingen unter Angabe der Tagesordnung, bekannt gegeben.
- (3) Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) In der Hauptversammlung noch mündlich gestellte Anträge können nach erfolgter Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
- (5) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies der Ausschuss oder ein Drittel der Mitglieder unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (6) Der Vorstand leitet die Hauptversammlung.

§ 17 - Zuständigkeit der Hauptversammlung

- (1) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
- (2) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.
- (3) Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder.
- (4) Festsetzung des Mitgliedbeitrages.
- (5) Aufstellung und Änderung der Satzung.
- (6) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Ausschusses - die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffend.
- (7) Entscheidung über Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Hauptversammlung verwiesen hat.
- (8) Austrittserklärung aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg.
- (9) Auflösung des Vereins.

§ 18 - Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Eine Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Wenn von der Hauptversammlung beschlossen, kann auch offen (per Handzeichen) gewählt werden.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltung ist ebenfalls als Ablehnung des Antrages zu werten.
- (5) Werden mehrere Vorschläge eingebracht, muss geheim gewählt werden.

§ 19 - Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für die Satzungsänderungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 20 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde zu, mit der Auflage, dieses zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Zielen gegründet wird. Nach 10-jähriger Verwaltung hat die Gemeinde das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes dem Blasmusikkreisverband Calw zu zuführen.

Nagold-Hochdorf, den 14.03.2008

gez. Martin Katz (1. Vorsitzender)

gez. Roland Hofmann (2. Vorsitzender)

gez. Jens Haizmann (3. Vorsitzender)